

Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Stadt Illnau-Effretikon

Geltende Fassung vom 8. November 2001 *Beantragte Neufassung ab Amtsdauer 2010/14*

A. Geltungsbereich

Art. 1 Allgemeines

Mit dieser Verordnung werden die Entschädigungen an die Behörden, Kommissionen und Funktionäre geregelt.

unverändert.

Art. 2 Personal

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt und dem Personal richten sich nach der Besoldungs-Verordnung für das Personal der Stadt Illnau-Effretikon.

unverändert.

Art. 3 Geltung des Kantonalen Rechts

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

unverändert.

B. Stadtrat

Art. 4 Aufgabenbereich

Der Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereich des Präsidiums sowie der Mitglieder des Stadtrates richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des kantonalen Gemeindegesetzes, der Gemeindeordnung und des Organisations-Reglementes.

unverändert.

Art. 5 Ordentliche Entschädigung von Präsidium und Mitgliedern

Tätigkeit und Entschädigung des Präsidiums und der Mitglieder des Stadtrates basieren auf Teilämtern. Die lohn-mässige Einreihung erfolgt einheitlich in der Besoldungs-klasse 24, Erfahrungsstufe 8, mit folgenden Pensen:

Tätigkeit und Entschädigung des Präsidiums und der Mitglieder des Stadtrates basieren auf Teilämtern. Die lohn-mässige Einreihung erfolgt einheitlich in der Besoldungs-klasse 24, Erfahrungsstufe 8, mit folgenden Pensen:

Stadtpräsidium	40 % eines Vollamtes,
Schulvorstand	35 % eines Vollamtes,
Übrige Mitglieder	je 25 % eines Vollamtes.

Stadtpräsidium	50 % eines Vollamtes,
Schulvorstand	45 % eines Vollamtes,
Übrige Mitglieder	je 25 % eines Vollamtes.

Art. 6 Entschädigung von ausserordentlichem Aufwand

Für die Entschädigung wesentlicher Mehrbelastungen steht dem Stadtrat zusätzlich insgesamt ein Potenzial von 25 % eines Vollamtes zur Zuweisung nach eigenem Ermessen zur Verfügung.

Für die Entschädigung wesentlicher Mehrbelastungen der „übrigen Mitglieder“ (ohne Stadtpräsidium und Schulvorstand) steht dem Stadtrat zusätzlich insgesamt ein Potenzial von 15 % eines Vollamtes zur Zuweisung nach eigenem Ermessen zur Verfügung.

Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Stadt Illnau-Effretikon

Art. 7	Unfallversicherung und Lohnfortzahlung	Präsidium und Mitglieder des Stadtrates werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend ihrem Teilpensum analog dem Personal auf Kosten der Stadt gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Auch die Fortzahlung der ordentlichen Entschädigung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen für das Personal.	unverändert.
Art. 8	Berufliche Vorsorge	Die Berufliche Vorsorge erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen für das Personal. Dabei steht es dem Präsidium und den Mitgliedern des Stadtrates frei, sich zusammen mit der hauptberuflichen Tätigkeit extern zu versichern oder der vom Stadtrat bezeichneten Personalvorsorge für das Personal beizutreten.	unverändert.
Art. 9	Spesenvergütung	Individuell anfallende Spesen innerhalb des Stadtgebietes inkl. Porti, Telefon, Büro-Infrastruktur etc. werden mit einer Pauschale von Fr. 1'200.-- pro Jahr und Präsidium/ Mitglied abgegolten. Auslagen der Gesamtbehörde sowie solche ausserhalb des Stadtgebietes werden nach Aufwand entschädigt, wobei für die Ansätze das kantonale Personalrecht massgebend ist.	unverändert.
Art. 10	Abgeltung	Mit den vorstehenden Entschädigungen sind die amtlichen Verrichtungen, Sitzungen, Konferenzen, Besprechungen usw. abgegolten.	unverändert.

Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Stadt Illnau-Effretikon

C: Übrige Behörden und Kommissionen im allgemeinen

Art. 11 Grundsatz

Die Entschädigung der Präsidien und der Mitglieder der übrigen Behörden und Kommissionen richtet sich nach den zugewiesenen Aufgaben bzw. der dafür benötigten Zeit, wobei der Entschädigungsansatz einheitlich Fr. 25.-- pro Stunde beträgt. Der Zusatzaufwand für Präsidien und Ak-
tuariate wird in gleicher Weise entschädigt.

Für klar umschriebene Grundaufgaben der Behörden und Kommissionen wird eine pauschalierte Grundentschädigung ausgerichtet. Damit ist der geleistete Aufwand für Sitzungen der Gesamtheit abgegolten.

Soweit solche Präsidien oder Mitgliedschaften durch Präsidium oder Mitglieder des Stadtrates im Rahmen ihrer ordentlichen Ressortfunktion wahrgenommen werden besteht dafür kein zusätzlicher Entschädigungs-Anspruch.

Individuelle Zusatzaufgaben, welche die Gesamtheit einzelnen Mitgliedern übertragen, werden für ganze und angebrochene Stunden zum Ansatz von Fr. 25.-- entschädigt. Über diese Zusatzentschädigung wird bei der Übertragung der Aufgabe und im Rahmen bewilligter Kredite durch die Gesamtheit entschieden.

Art. 11 Projektarbeit a

Soweit solche Präsidien oder Mitgliedschaften durch Präsidium oder Mitglieder des Stadtrates im Rahmen ihrer ordentlichen Ressortfunktion wahrgenommen werden besteht dafür kein zusätzlicher Entschädigungs-Anspruch.

Individuelle Zusatzaufgaben, welche die Gesamtheit einzelnen Mitgliedern übertragen, werden für ganze und angebrochene Stunden zum Ansatz von Fr. 28.-- entschädigt. Über diese Zusatzentschädigung wird bei der Übertragung der Aufgabe und im Rahmen bewilligter Kredite durch die Gesamtheit entschieden.

Wo die Gesamt-Behörde einzelnen Mitgliedern umfangreiche Projektarbeit überträgt, kann diese zum doppelten Entschädigungsansatz (Fr. 56.- pro Stunde) abgegolten werden.

Art. 12 Sitzungs- und Tag- gelder

Sitzungs- und Taggelder sind entweder in der Grund- oder in der Zusatzentschädigung gemäss Art. 11 enthalten. Der verrechenbare Maximalaufwand pro Tag ist auf 10 Stunden begrenzt.

unverändert.

Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Stadt Illnau-Effretikon

Art. 13 Aufgabenbeschreibung

Für jedes Behördenamt besteht eine Aufgabenbeschreibung, welche die massgebende Grundlage für die aufzuwendende Zeit sowie die auszurichtende Entschädigung darstellt.

unverändert.

D. Vom Volk gewählte übrige Behörden

Art. 14 Schulpflege allgemein

Den Mitgliedern der Schulpflege (ohne Präsidium) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 5'500.-- pro Jahr ausgerichtet.

Den Mitgliedern der Schulpflege (ohne Präsidium) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 4'000.-- pro Jahr ausgerichtet.

Art. 15 Schulpflege besonderes

Für besondere Aufgaben stehen folgende Gesamtentschädigungen pro Jahr zur Verfügung, über deren Zuweisung an einzelne Mitglieder die Schulpflege als Gesamtbehörde entscheidet:

Für besondere Aufgaben stehen folgende Gesamtentschädigungen pro Jahr zur Verfügung, über deren Zuweisung an einzelne Mitglieder die Schulpflege als Gesamtbehörde entscheidet:

- Schulbesuche Fr. 10'500.--
- Lehrpersonen-Beurteilung Fr. 20'000.--
- Kommissionen inkl. Ressorts Fr. 40'000.--

- Schulbesuche Fr. 12'000.--
- Kommissionen inkl. Ressorts Fr. 30'000.--
- Projektarbeit (Art. 11a) Fr. 30'000.--

Dazu kommen die Entschädigungen an die Behördenmitglieder für Lehrpersonen-Beurteilungen nach den Vorgaben des Kantons.

Art. 16 Baubehörde

Den Mitgliedern der Baubehörde (ohne Vertretungen des Stadtrates) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 3'000.-- pro Jahr ausgerichtet.

Den Mitgliedern der Baubehörde (ohne Vertretungen des Stadtrates) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 4'200.-- pro Jahr ausgerichtet.

Art. 17 Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde

Den Mitgliedern der Fürsorgebehörde und der Vormundschaftsbehörde (ohne Präsidium) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 3'750.-- pro Jahr ausgerichtet.

Den Mitgliedern der Fürsorgebehörde und der Vormundschaftsbehörde (ohne Präsidium) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 4'200.-- pro Jahr ausgerichtet.

Art. 18 Mitglieder

Grosser Gemeinderat
Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates wird eine Grundentschädigung von je Fr. 1'425.-- pro Jahr ausgerichtet.

Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates wird eine Grundentschädigung von je Fr. 1'596.-- pro Jahr ausgerichtet.

Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Stadt Illnau-Effretikon

- | | | | |
|---|---|--|---|
| Art. 19 | Präsidium
Grosser Gemeinderat | Dem Präsidium des Grossen Gemeinderates wird eine Zusatzentschädigung von Fr. 1'500.-- pro Jahr ausgerichtet. Ferner steht ihm für Repräsentationsaufgaben eine pauschale Spesenvergütung von Fr. 1'200.-- pro Jahr zu. | Dem Präsidium des Grossen Gemeinderates wird eine Zusatzentschädigung von Fr. 2'240.-- pro Jahr ausgerichtet. Ferner steht ihm für Repräsentationsaufgaben eine pauschale Spesenvergütung von Fr. 1'200.-- pro Jahr zu. |
| Art. 20 | Geschäfts- und
Rechnungsprüfungs-
kommission | Den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) wird (neben der Entschädigung als Mitglied des Grossen Gemeinderates) eine Grundentschädigung von je Fr. 1'650.-- pro Jahr ausgerichtet. | Den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) wird (neben der Entschädigung als Mitglied des Grossen Gemeinderates) eine Grundentschädigung von je Fr. 2'240.-- pro Jahr ausgerichtet. |
| Art. 21 | Präsidien und Aktua-
riate GPK und RPK | Den Präsidien und den Aktuariaten (sofern diese nicht von städtischem Personal geführt werden) der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission wird eine Zusatzentschädigung von je Fr. 1'500.-- pro Jahr ausgerichtet. | Den Präsidien und den Aktuariaten (sofern diese nicht von städtischem Personal geführt werden) der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission wird eine Zusatzentschädigung von je Fr. 1'680.-- pro Jahr ausgerichtet. |
| Art. 22 | Präsidium und Mit-
glieder der Bürgerli-
chen Abteilung | Die Mitglieder der Bürgerlichen Abteilung des Grossen Gemeinderates werden jährlich mit je Fr. 100.--, diejenigen der Bürgerlichen Geschäftsprüfungskommission jährlich total mit je Fr. 400.-- und deren Präsident/in jährlich total mit Fr. 500.-- entschädigt. | aufgehoben. |
| E. Ausschüsse, Arbeitsgruppen, unselbständige und Spezial-Kommissionen | | | |
| Art. 23 | Entschädigung | Behörden, welche Ausschüsse, Arbeitsgruppen, ständige Kommissionen, Kommissionen mit befristeten Aufgaben oder Spezialkommissionen etc. bilden, legen bei deren Einsetzung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung fest und entscheiden über die Entschädigung nach den Grundsätzen dieser Verordnung und im Rahmen bewilligter Kredite. | unverändert. |

Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Stadt Illnau-Effretikon

F. Friedensrichter/in

Art. 24 Entschädigung

Der/die Friedensrichter/in erhält neben den gesetzlichen Gebühren eine jährliche Städtzulage von Fr. 1.30 pro Einwohner/in (Stichtag jeweils 1. Juli).

Der/die Friedensrichter/in erhält neben den gesetzlichen Gebühren eine jährliche Städtzulage von Fr. 1.50 pro Einwohner/in (Stichtag jeweils 1. Juli).

Art. 25 Nebenauslagen

Die Amtslokalitäten für die Verhandlungen werden von der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Büromaterialien (EDV-Software und Verbrauchsmaterial) werden auf Kosten der Stadt geliefert.

unverändert.

G. Periodische Überprüfung

Art. 26 Überprüfung

Die Ansätze dieser Verordnung werden nach Bedarf jeweils auf Beginn der neuen Amtsdauer der Stadtbehörden angepasst. Der Stadtrat leitet die nötigen Abklärungen spätestens zu Beginn des vierten Amtsjahres ein und stellt dem Grossen Gemeinderat gegebenenfalls rechtzeitig Antrag.

unverändert.

H. Kompetenzdelegation

Art. 27 Stadtrat

Der Stadtrat erlässt Vollziehungs-Bestimmungen zu dieser Verordnung und regelt in eigener Kompetenz im Rahmen bewilligter Kredite

unverändert.

- die Entschädigung nebenamtlicher Funktionär/innen inkl. Feuerwehr und Zivilschutz,
- die Entschädigung des Wahlbüros,
- den Stadtstundenlohn für Regiearbeiten.

Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Stadt Illnau-Effretikon

Art. 28 Schulpflege

Die Schulpflege regelt in eigener Kompetenz im Rahmen bewilligter Kredite. unverändert.

- die Entschädigung nebenamtlicher Funktionär/innen,
- die Entschädigung für die Mitarbeit der Partner/innen der vollamtlichen Schulhausabwart/innen.

I. Inkrafttreten

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Rechtskraft der erfolgten Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat auf Beginn der Amtsdauer 2002/06 der jeweiligen Gremien bzw. Funktionär/innen in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle damit im Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.

Die Änderungen dieser Verordnung treten nach Rechtskraft der erfolgten Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat auf Beginn der Amtsdauer 2010/14 der jeweiligen Gremien in Kraft. Die neuen Ansätze für den/die Friedensrichter/in gelten ab 1. Januar 2010.

Mit dem Inkrafttreten werden alle damit im Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.

8307 Effretikon, 8. November 2001

GROSSER GEMEINDERAT ILLNAU-EFFRETIKON

Der Präsident:

Der Sekretär:

GROSSER GEMEINDERAT ILLNAU-EFFRETIKON

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Th. Vogel

A. Meyer

Ruth Zubek

Brigitte Känzig-Ohl